



Richtlinie über die Gewährung von Bundesbeiträgen

- **an Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätssicherung nach Artikel 54 BBG**
 - **für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55 BBG**
-

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Berufsbildungsgesetz (BBG)	3
2.2	Berufsbildungsverordnung (BBV)	4
2.3	Subventionsgesetz (SuG)	5
3	Voraussetzungen der Beitragsgewährung	5
3.1	Geförderte Projekte	5
3.2	Geförderte Institutionen / mögliche Gesuchstellende	5
3.3	Dauer	5
3.4	Kriterien	5
3.5	Zusätzliche Kriterien bzw. spezielle Vorgaben	6
4	Höhe der Beiträge	7
5	Gesuchstellung, Budgetierung und Abrechnung	7
5.1	Gesuchstellung	7
5.1.1	Projektskizze	7
5.1.2	Eingabetermin	8
5.1.3	Gesuch um Gewährung von Bundesbeiträgen	8
5.1.4	Prüfung des Gesuchs um Gewährung von Bundesbeiträgen	8
5.2	Budgetierung	9
5.3	Abrechnung und Berichterstattung	9
6	Zahlungsverkehr	9
7	Kontakt	10
8	Zusätzliche Kriterien bzw. spezielle Vorgaben	11
8.1	Unterstützung der Berufsbildungsreformen / Erarbeitung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Art. 54 BBG)	11
8.2	Periodische Überprüfung der Bildungsverordnung und des Bildungsplans in der beruflichen Grundbildung	12
8.3	Lehrbetriebsverbände (LBV) (Art. 55 Abs. 1 Bst. j BBG)	14
8.4	Berufsmarketing (Art. 55 Abs. 1 Bst. j BBG)	15
8.5	Berufsschauen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b BBG)	16
8.6	Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten (Art. 55 Abs. 1 Bst. c BBG)	18
8.7	Unterstützungsbeiträge zum Erstellen eines Qualifikationsprofils und von Bestehensregeln auf der Basis geltender Bildungsverordnungen (Pauschalfinanzierung)	19
8.8	Pauschale Unterstützung der Neuerarbeitung, Total- oder Teilrevision von Berufs- oder höheren Fachprüfungen und Rahmenlehrplänen HF (Art. 54 BBG)	19
8.9	Unterstützung der Einstufung in den nationalen Qualifikationsrahmen für die Abschlüsse der Berufsbildung (Art. 54 BBG)	21
8.10	Unterstützung der Erarbeitung von begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	22
8.11	Internationale Berufsbildungszusammenarbeit IBBZ	22
9	Anhang	25
	Rechtliche Bestimmungen	25

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und Organisationen der Arbeitswelt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern. Das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) und die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101) bilden die rechtliche Grundlage.

Bis zu zehn Prozent seiner Mittel für Berufsbildung setzt der Bund für die Förderung von Entwicklungsprojekten und die Unterstützung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse ein.

- Gemäss Art. 54 BBG können Projekte subventioniert werden, die zur Weiterentwicklung und zum Aufbau zukunftsgerichteter Strukturen in der Berufsbildung beitragen. Darunter fallen beispielsweise Pilotprojekte, Studien und Anschubfinanzierungen.
- Art. 55 BBG gibt dem Bund die Möglichkeit, Beiträge für Leistungen auszurichten, die im öffentlichen Interesse liegen, aber ohne zusätzliche Unterstützung nicht erbracht werden könnten. Dabei handelt es sich etwa um Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, im Bereich Information und Dokumentation, zur Förderung benachteiligter Regionen und Gruppen sowie um Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen.

2 Rechtliche Grundlagen¹

2.1 Berufsbildungsgesetz (BBG)

Art. 54 Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung

Die Beiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 4 Absatz 1² und die Beiträge für Projekte zur Qualitätsentwicklung nach Artikel 8 Absatz 2³ sind befristet.

Art. 55 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse

¹ Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten namentlich:

- Massnahmen zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann sowie der Bildung und berufsorientierten Weiterbildung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Bst. c);
- die Information und Dokumentation (Art. 5 Bst. a);
- die Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten (Art. 5 Bst. b);
- Massnahmen zur Verbesserung der Verständigung und des Austausches zwischen den Sprachgemeinschaften (Art. 6);
- Massnahmen zu Gunsten benachteiligter Regionen und Gruppen (Art. 7);
- Massnahmen zur Integration Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung (Art. 7);
- Massnahmen zur Förderung des Verbleibs im Beruf und des Wiedereinstiegs (Art. 32 Abs. 2);

¹ Dieses Kapitel führt die wichtigsten Bestimmungen auf. Weitere Bestimmungen finden sich im Anhang.

² Art. 4 Abs. 1 BBG: „Zur Entwicklung der Berufsbildung fördert der Bund Studien, Pilotversuche, die Berufsbildungsforschung und die Schaffung von tragfähigen Strukturen in neuen Berufsbildungsbereichen.“

³ „Der Bund fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.“

- h. Massnahmen zur Förderung der Koordination, der Transparenz und der Qualität des Weiterbildungsangebotes (Art. 32 Abs. 3);
- i. Förderung anderer Qualifikationsverfahren (Art. 35);
- j. Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen (Art. 1 Abs. 1).

² Beiträge für Leistungen im öffentlichen Interesse werden nur gewährt, wenn die Leistungen längerfristig angelegt sind und besonderer Förderung bedürfen, damit sie erbracht werden.

Art. 70 Aufgaben der eidgenössischen Berufsbildungskommission

¹ Die Berufsbildungskommission hat folgende Aufgaben:

- a. sie berät die Bundesbehörden in allgemeinen Fragen der Berufsbildung, in Fragen der Entwicklung und der Koordination und deren Abstimmung mit der allgemeinen Bildungspolitik;
- b. sie beurteilt Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 54, Gesuche um Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55 und um Unterstützung im Bereich der Berufsbildung nach Artikel 56 sowie Forschung, Studien, Pilotversuche und Dienstleistungen im Bereich der Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nach Artikel 48 Absatz 2, Buchstabe b.

² Sie kann von sich Anträge stellen und gibt zu den zu beurteilenden Projekten zuhanden der Subventionsbehörde Empfehlungen ab.

2.2 Berufsbildungsverordnung (BBV)

Art. 63 Beiträge zur Entwicklung der Berufsbildung (Art. 4 und Art. 54 BBG)

¹ Die Bundesbeiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung nach Artikel 54 BBG decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent gewährt werden.

² Die Beiträge bemessen sich:

- a. für Studien und Pilotprojekte: danach, ob sie geeignet sind, die Durchführbarkeit und Wirksamkeit neuer Bildungsmassnahmen in der Praxis abzuklären oder eine Reform umzusetzen;
- b. für die Schaffung neuer tragfähiger Strukturen: danach, ob sie geeignet sind, unterschiedliche Partner zu einer eigenständigen Trägerschaft für neue Berufsbildungsbereiche zusammenzuführen.

³ Projekte werden nicht länger als vier Jahre unterstützt. Die Unterstützung wird um höchstens ein Jahr verlängert.

Art. 64 Beiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55 BBG)

¹ Die Bundesbeiträge für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse nach Artikel 55 BBG decken höchstens 60 Prozent des Aufwandes. In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent gewährt werden.

^{1bis} Als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gelten auch Massnahmen und Vorhaben der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit, die zur Stärkung des schweizerischen Berufsbildungssystems beitragen.¹

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Sept. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 3807).

² Die Beiträge bemessen sich:

- a. nach dem Grad des Interesses;
- b. nach der Möglichkeit zu Eigenleistung der Gesuchstellenden;
- c. nach der Dringlichkeit der Massnahme.

³ Die Beiträge werden für höchstens fünf Jahre gewährt. Eine Verlängerung ist möglich.

2.3 Subventionsgesetz (SuG)

3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen für Finanzhilfen und Abgeltungen (Art. 11 - 40)

Subsidiär für die Ausrichtung von Beiträgen kommt das 3. Kapitel des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1) zur Anwendung (vgl. Art. 2 Abs. 2 SuG). Insbesondere sieht Artikel 25 Absatz 1 SuG vor, dass die zuständige Behörde prüft, ob der Empfänger die Aufgabe gesetzmässig und nach den ihm auferlegten Bedingungen erfüllt hat.

3 Voraussetzungen der Beitragsgewährung

3.1 Geförderte Projekte

- Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung (Art. 54 BBG)
- Projekte zur Erbringung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse (Art. 55 BBG)

3.2 Geförderte Institutionen / mögliche Gesuchstellende

Der Bund kann Projekte von Kantonen, von nationalen Organisationen der Arbeitswelt sowie von Dritten finanziell unterstützen. Bedingung ist, dass die entsprechenden Institutionen Gewähr für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts bieten.

Bei Dritten handelt es sich um juristische und natürliche Personen wie zum Beispiel regionale und kantonale Organisationen der Arbeitswelt, Bildungsinstitutionen, Lehrbetriebsverbände, Arbeitsgemeinschaften, Vereine, Stiftungen, Unternehmungen oder Einzelpersonen.

3.3 Dauer

Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung gemäss Art. 54 BBG werden nicht länger als vier Jahre unterstützt. Die Unterstützung wird um höchstens ein Jahr verlängert (Art. 63 Abs. 3 BBV).

Projekte zur Erbringung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse gemäss Art. 55 BBG werden höchstens fünf Jahre unterstützt. Eine Verlängerung ist möglich (Art. 64 Abs. 3 BBV).

3.4 Kriterien

Ein Projekt muss die in diesem Kapitel aufgeführten Kriterien vollumfänglich erfüllen, damit es vom Bund finanziell unterstützt werden kann.

Allgemeines

Das Vorhaben muss bedarfsgerecht ausgestaltet und zweckmässig organisiert sein sowie ausreichende Massnahmen zur Qualitätsentwicklung einschliessen.

Dies setzt voraus, dass das Vorhaben:

- als Entwicklungsprojekt über Potenzial für eine gesamtschweizerische Umsetzung verfügt, in der Verbundpartnerschaft vernetzt ist und den Erfordernissen der Gleichbehandlung der Geschlechter genügt;
- in einem klaren Zusammenhang zu eidgenössisch anerkannten Berufen steht, über die üblichen Leistungen seines Trägers hinausgeht und nachhaltig wirkt;
- den Transfer von Wissen sicherstellt und die Mittel sinnvoll einsetzt. Die entstehenden Kosten müssen verhältnismässig sein.

Zeitliche Vorgaben

Gesuchseingaben müssen mindestens zehn Wochen vor Projektbeginn bzw. vor Projektverlängerung erfolgen. Das SBFI kann Ausnahmen bewilligen.

Projekt-Partner

Das Projekt ist mit den entsprechenden Partnern vernetzt. Alle relevanten Institutionen sind in das Projekt eingebunden.

Ziele

Die Ziele des Projekts müssen präzise, messbar, erreichbar, sinnvoll und zeitlich terminiert sein.

Finanzielle Aspekte

Es ist ersichtlich, welche Mittel von welchen Institutionen bereitgestellt werden. Die Kosten sind vollständig und nachvollziehbar darzulegen.

Das bei der Subventionsgewährung vorhandene Ermessen ist im Sinne des mit Artikel 54 und 55 BBG umgesetzten Subventionsgesetzes auszulegen:

- Finanzhilfen können nur vorgesehen werden, soweit der Empfänger die zumutbaren Eigenleistungen, Selbsthilfemassnahmen und weiteren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat (vgl. Art. 7 SuG).
- Weist eine Organisation einen Gewinn aus, kann kein Beitrag geleistet werden.
- Vom Bund unterstützte Projekte dürfen den Wettbewerb nicht verfälschen (vgl. Art. 11 BBG).

Die Personalkosten werden in Form von Personentagen verrechnet. Die Maximalansätze für die Personalressourcen sind einzuhalten. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

Die Maximalansätze wurden ausgehend von 220 Arbeitstagen pro Jahr für Personen im Angestelltenverhältnis errechnet:

- CHF 700 pro Tag für die Projektleitung
- CHF 500 pro Tag für qualifizierte Projektmitarbeitende
- CHF 350 pro Tag für administratives Personal

Gesamtschweizerische Wirkung

Projekte nach Art. 54 BBG müssen das Potenzial für eine gesamtschweizerische Wirkung haben.

Koordination mit Kantonen

Massnahmen, die in die Kompetenz der Kantone fallen, müssen mit diesen koordiniert werden.

3.5 Zusätzliche Kriterien bzw. spezielle Vorgaben

Für folgende Projekte gelten zusätzliche Bestimmungen oder spezielle Vorgaben:

- Unterstützung der Berufsbildungsreformen / Erarbeitung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Pauschalfinanzierung) (vgl. Ziffer 8.1)
- Periodische Überprüfung des Bildungsplans und der Bildungsverordnung in der beruflichen Grundbildung (Pauschalfinanzierung) (vgl. Ziffer 8.2)

- Lehrbetriebsverbände (LBV) (vgl. Ziffer 8.3)
- Berufsmarketing (vgl. Ziffer 8.4)
- Berufsschauen (vgl. Ziffer 8.5)
- Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten (vgl. Ziffer 8.6)
- Unterstützungsbeiträge für Organisationen der Arbeitswelt zum Erstellen eines Qualifikationsprofils und von Bestehensregeln auf der Basis geltender Bildungsverordnungen (Pauschalfinanzierung) (vgl. Ziffer 8.7)
- Pauschale Unterstützung der Neuerarbeitung, Total- oder Teilrevision von Berufs- oder höheren Fachprüfungen und Rahmenlehrplänen HF (vgl. Ziffer 8.8)
- Unterstützung der Einstufung in den nationalen Qualifikationsrahmen für die Abschlüsse der Berufsbildung (vgl. Ziffer 8.9)
- Unterstützung der Erarbeitung von begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (vgl. Ziffer 8.10)
- Internationale Berufsbildungszusammenarbeit IBBZ (vgl. Ziffer 8.11)

Die zusätzlichen Kriterien bzw. speziellen Vorgaben sind unter Ziffer 8 dieser Richtlinie aufgeführt.

4 Höhe der Beiträge

Maximal 60 Prozent des Aufwandes werden durch Bundesbeiträge gedeckt. In begründeten Ausnahmen können bis zu 80 Prozent des Aufwandes gedeckt werden.

Wird ausnahmsweise ein Ertrag gemacht, ist dieser in Abzug zu bringen, und es werden maximal 60 Prozent des Nettoaufwandes bezahlt (in Ausnahmefällen 80 Prozent des Nettoaufwandes).

5 Gesuchstellung, Budgetierung und Abrechnung

In Ergänzung zu den Ausführungen in dieser Richtlinie sind weitere Informationen zum Ablauf der Projektförderung auf unserer Webseite verfügbar:

www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb

5.1 Gesuchstellung

5.1.1 Projektskizze

Vor der formellen Gesuchseingabe ist eine Projektskizze einzureichen, ausser es handelt sich um Gesuche, die sich auf die Auszahlung einer Pauschale (HBB/BGB) beziehen, Gesuche in Zusammenhang mit der Übersetzung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten, Durchführung von Berufsschauen sowie in Zusammenhang mit der Unterstützung von Lehrbetriebsverbänden.

Die Projektskizze umfasst einen groben Projektbeschrieb, Zielsetzung, Vorgehen zur Zielerreichung, Trägerschaft sowie eine erste Einschätzung der Kosten.

- Die Projektskizze kann online (www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb) oder per E-Mail an projektfoerderungbb@sbfi.admin.ch eingereicht werden.

Auf der Basis der Projektskizze nimmt das SBF eine Einschätzung vor und verfasst eine Rückmeldung an die Trägerschaft.

5.1.2 Eingabetermin

Das Gesuch muss mindestens zehn Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden (vgl. Ziffer 3.4).

Falls die Behandlung durch die Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK) angezeigt ist, müssen fixe Eingabetermine berücksichtigt werden. Die entsprechenden Daten werden im Internet publiziert (www.sbfi.admin.ch/projektfoerderungbb).

Gesuche, die von der EBBK behandelt werden müssen: siehe Kapitel 5.1.4 „Prüfung des Beitragsgesuchs“.

5.1.3 Gesuch um Gewährung von Bundesbeiträgen

Ein Projekt ist grundsätzlich mittels des Gesuchsformulars des SBFI einzureichen. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein. Ausnahmen sind den zusätzlichen Kriterien bzw. speziellen Vorgaben (vgl. Ziffer 8) zu entnehmen.

- Das Gesuchsformular ist online verfügbar:
www.sbfi.admin.ch/projektfoerderungbb
- Informationen zum korrekten und vollständigen Ausfüllen des Formulars finden sich in den „Erläuterungen zum Ausfüllen des Gesuchsformulars“:
www.sbfi.admin.ch/projektfoerderungbb

Gesuche um Gewährung von Bundesbeiträgen sind in zwei Exemplaren einzureichen:

- Ein ausgedrucktes und unterschriebenes Exemplar
- Ein Exemplar per E-Mail
- Das Datum des Poststempels gilt als Eingangsdatum.

5.1.4 Prüfung des Gesuchs um Gewährung von Bundesbeiträgen

Die Gesuche werden vom SBFI geprüft und bei Bedarf der eidgenössischen Berufsbildungskommission EBBK unterbreitet. Es können Expertinnen und Experten beigezogen werden. Falls Angaben fehlen oder Änderungen am Projekt unvermeidlich sind, nimmt das SBFI mit den Gesuchstellenden Kontakt auf.

Ein Gesuch muss der eidgenössischen Berufsbildungskommission EBBK zur Beurteilung unterbreitet werden, wenn:

- die Projektkosten CHF 250'000 oder mehr betragen (nach Art. 54 BBG),
- das Projekt nach Artikel 55 BBG unterstützt werden soll,
- das Projekt grundlegende Fragen aufwirft.

Die EBBK gibt eine Empfehlung zuhanden des SBFI ab. Dieses entscheidet abschliessend.

Das SBFI entscheidet aufgrund einer Grundsatz-Empfehlung der EBBK bei folgenden Arten von Gesuchen direkt:

- Berufsschauen
- Massnahmen zur Integration Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten in die Berufsbildung
- Massnahmen, die der Sicherung und Erweiterung des Lehrstellenangebotes dienen
- Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten.

5.2 Budgetierung

Die Detailkosten und weitere Angaben sind auf dem dafür vorgesehenen Finanzformular (Excel), das von der Webseite des SBFI heruntergeladen werden kann, aufzuführen. Andere Darstellungen können nach Absprache mit dem SBFI akzeptiert werden. Eine Übersicht über die Kosten und die Finanzierung gibt der Finanzierungsplan im Gesuchsformular.

Da der Bund nur über Beiträge im Rahmen des jährlichen Kredits entscheiden kann, ist die Budget- und Finanzplanung nach Kalenderjahren zu differenzieren.

- Das Finanzformular ist online verfügbar:
www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb
- Erklärungen zum Ausfüllen des Finanzformulars sind auf dessen Deckblatt aufgeführt.

5.3 Abrechnung und Berichterstattung

Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der Berichterstattung.

Die Berichterstattung gestaltet sich wie folgt:

- Während des Projekts erstattet die Trägerschaft dem SBFI anlässlich der Meilensteine Bericht (Fortschrittsberichte). Dies geschieht mittels Projektauswertungs- und Finanzformular.
- Am Ende des Projekts erstattet die Trägerschaft dem SBFI abschliessend Bericht. Die Schlussberichterstattung besteht aus der Projektauswertung (Projektauswertungsformular), der Schlussabrechnung (Finanzformular) und einer schriftlichen Gesamtbeurteilung aus Sicht der Projektverantwortlichen.
- Das Projektauswertungsformular ist online verfügbar:
www.sbf.admin.ch/projektfoerderungbb
- Es sind keine Rechnungsbelege einzusenden. Diese sind aber systematisch geordnet während zehn Jahren aufzubewahren. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen in der Lage sein, detaillierte Angaben zu einzelnen Budgetposten zu machen. Das SBFI behält sich eine Detailprüfung vor.

6 Zahlungsverkehr

Der Gesamtbetrag wird in Teilzahlungen ausbezahlt.

Nach Erhalt der Verfügung richten die Gesuchstellenden innerhalb von 30 Tagen ein Auszahlungsbegehren an das SBFI, um die erste Teilzahlung auszulösen. Diese erfolgt im Sinne einer Vorleistung. Weitere Teilzahlungen werden nach der Prüfung der Fortschrittsberichte ausgerichtet.

Im Verlauf des Projekts können maximal 80 Prozent des zugesicherten Betrags als Teilzahlungen geleistet werden.

Die Schlusszahlung erfolgt erst nach der Prüfung der Schlussberichterstattung (Projektauswertung, Schlussabrechnung und schriftliche Gesamtbeurteilung).

Mit der Verfügung wird der maximale Betrag für das Projekt festgelegt.

Anpassungen bzw. Kürzungen durch das SBFI sind möglich, wenn die effektiven Kosten tiefer ausfallen als budgetiert oder die Auflagen vernachlässigt wurden (vgl. Art. 58 BBG).

7 Kontakt

Sekretariat Subventionen und Projektförderung:

E-Mail-Adresse: Projektfoerderungbb@sbfi.admin.ch

Tel: 058 463 24 07

www.sbfi.admin.ch/projektfoerderungbb

8 Zusätzliche Kriterien bzw. spezielle Vorgaben

8.1 Unterstützung der Berufsbildungsreformen / Erarbeitung von Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Art. 54 BBG)

Worum geht es?

Die Neugestaltung der Verordnungen über die berufliche Grundbildung nach Art. 73 Abs. 1 BBG hat für die Trägerschaften einen Mehraufwand zur Folge. Er wird gestützt auf Art. 54 BBG abgegolten.

Was wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in der Regel pauschal. Abgegolten wird folgender Mehraufwand:

- Innovations-Charakter
- Einkauf von fachlicher Begleitung
- Gesamtschweizerische Koordination (insbesondere Übersetzungsaufwand)
- Erweiterung / Entwicklung des Berufsfeldes
- (Neu-)Strukturierung der Berufsbildungsangebote innerhalb der Branche
- Evaluation der Massnahmen durch Dritte

Nicht abgegolten wird die Beteiligung von Verbandsmitgliedern, kantonalen Bildungsexpertinnen und -experten sowie Lehrkräften.

Weitere Informationen

Der Bundesbeitrag beträgt **in der Regel 75'000 CHF pro Verordnung über die berufliche Grundbildung**.

- Trägerschaften bzw. Organisationen der Arbeitswelt mit mehreren Berufen können bei der Revision Synergien nutzen. Entsprechend werden für den zweiten und jeden weiteren Beruf 50'000 CHF ausbezahlt, bis zu einem Höchstbetrag von 200'000 CHF.
- Die Konzentration mehrerer bisheriger Berufe auf ein Berufsfeld erfordert einen unterschiedlichen Mehraufwand, sei es für (a) die Bestimmung von Fachrichtungen innerhalb eines Berufsfelds; (b) die Verschmelzung mehrerer Berufe zu einem neuen Beruf. Die Abgeltung für den Mehraufwand gegenüber einer Verordnung für einen Beruf wird aufgrund eines Budgets zwischen der Organisation der Arbeitswelt und dem SBFJ ausgehandelt.
- Es wird ein Abzug vorgenommen, wenn kein Übersetzungsaufwand zu betreiben ist oder wenn der Revisionsaufwand klar unterdurchschnittlich ist.
- Anstelle der Pauschale kann der besondere Aufwand auch über die ordentliche Projektförderung geltend gemacht werden (Budget, Meilensteine).
- Das SBFJ übernimmt die Kosten für die Prüfung der Einhaltung der sprachlichen Qualitätsanforderungen an die Bildungspläne (sprachliche Konsistenzprüfung)⁴. Es wird darauf hingewiesen, dass nur sprachlich einwandfreie und mit der jeweiligen Bildungsverordnung abgestimmte Sprachversionen der Bildungspläne durch das SBFJ genehmigt werden. Die sprachliche Konsistenzprüfung erfolgt anhand von festgelegten Kriterien im Auftrag des SBFJ.

⁴ Vgl. Dokument zur sprachlichen Konsistenzprüfung unter:
<http://www.sbfj.admin.ch/berufsbildung/01587/01595/01596/01603/index.html?lang=de>

Für die Phase 1 der Erarbeitung einer Bildungsverordnung mit einer externen methodischen Begleitung wird ein zusätzlicher Betrag von CHF 15'000 ausbezahlt. Dieser Betrag kann nach Erhalt des Vor-Tickets im Rahmen des ordentlichen Antrages zur finanziellen Unterstützung geltend gemacht werden. Werden mehrere bisherige Berufe in ein Berufsfeld einbezogen, erhöht sich der Betrag um je weitere CHF 10'000, bis zu einem max. Betrag von CHF 40'000.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Sobald die Trägerschaft das Vor-Ticket erhalten hat, kann sie beim SBFI Antrag auf pauschale finanzielle Unterstützung stellen. Der schriftliche Antrag für die betroffene(n) Bildungsverordnung(en) beinhaltet eine Begründung für den geforderten Betrag.

Eine Anzahlung erfolgt nach positiver Beurteilung des Antrags. Der Restbetrag wird nach Aufschaltung der Bildungspläne (d, f, i) im Internet ausgerichtet (Regelfall CHF 75'000: 1. Tranche CHF 50'000; 2. Tranche CHF 25'000).

8.2 Periodische Überprüfung der Bildungsverordnung und des Bildungsplans in der beruflichen Grundbildung⁵

Worum geht es?

In den Verordnungen über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen/BiVo) ist festgehalten, dass eine aus den Verbundpartnern zusammengesetzte Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (Kommission B&Q) für den jeweiligen Beruf oder für ein Berufsfeld einzusetzen ist. Diese Kommission ist ein beratendes Organ der Trägerschaft der beruflichen Grundbildung.

Eine der zentralen Aufgaben dieser Kommission B&Q ist es, die Ziele und Anforderungen an die berufliche Grundbildung mindestens alle fünf Jahre auf ihre Aktualität und Qualität hin zu überprüfen. Entsprechend dem Ergebnis sind im jeweiligen Beruf die Bildungsverordnung, der Bildungsplan und damit verbundene weiterführende Instrumente zur Förderung der Qualität (Art. 12 Abs. 1 Bst. c BBV) den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen anzupassen.

Was wird unterstützt?

Im Sinne einer qualitätssichernden Massnahme und gestützt auf Art. 54 BBG unterstützt das SBFI folgende Arbeiten finanziell:

- Überprüfung der Bildungsverordnung und des Bildungsplans
- Teil- oder Totalrevision des Bildungsplans

Beitrag des Bundes

Der Bundesbeitrag von max. **CHF 30'000** kann einmal pro fünf Jahre wie folgt beantragt werden:

Überprüfung Bildungsverordnung und Bildungsplan CHF 10'000 für:

- die Umfrage
- die Auswertung
- das Erstellen des Überprüfungsberichts mit Empfehlungen

⁵ Vgl. Dokument 5-Jahres-Überprüfung:

http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01587/01674/index.html?lang=de#sprungmarke0_24

Teilrevision CHF 10'000 für:

- die Überarbeitung des Bildungsplans⁶;
- die gesamtschweizerische Koordination (inkl. Übersetzungen)

Totalrevision CHF 20'000 für:

- die mit dem SBFI abgesprochene pädagogische Begleitung;
- die Überarbeitung des Bildungsplans⁶;
- die gesamtschweizerische Koordination (inkl. Übersetzungen)

Zu beachten:

Trägerschaften/OdA mit mehreren Berufen/Bildungsverordnungen können bei der 5-Jahres-Überprüfung Synergien nutzen. Entsprechend werden für den zweiten und jeden weiteren Beruf/Bildungsverordnung für die Überprüfung CHF 5'000, für die Teilrevision CHF 5'000 und für die Totalrevision CHF 10'000 ausbezahlt, bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt CHF 90'000 pro fünf Jahre.

Zusatzbeitrag für die Verwendung des Leittextes/der Leitvorlage⁷

Entscheidet sich die Trägerschaft, die Bildungsverordnung und den Bildungsplan auf Basis des Leittextes und der Leitvorlage zu verfassen, so kann sie beim SBFI zusätzlich CHF 5'000 pro Bildungsplan⁸ beantragen. Dieser Betrag wird nur einmal entrichtet.

Weitere Informationen

- Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf die Erteilung des Vortickets beim SBFI kann die Trägerschaft Antrag auf die Gewährung der Pauschale stellen. Der Antrag für den Bundesbeitrag erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Teil des Formulars für den Antrag auf die Erteilung des Vortickets. Im Falle, dass keine Teil- oder Totalrevision geplant ist, erfolgt der Antrag einzig auf die Gewährung der Pauschale für die Überprüfung. Das Antragsformular sowie weitere Informationen finden sich auf der Website des SBFI unter:
<http://www.sbfi.admin.ch/berufsbildung/01587/01674/index.html?lang=de>
- Die Zahlung der **Pauschale für die Überprüfung** erfolgt nach Erstellen des Überprüfungsberichts und nach Entscheid der Organisation der Arbeitswelt.
- Die Zahlung der **Pauschale für die Teilrevision** erfolgt nach Veröffentlichung des Bildungsplans und – sofern ebenfalls geändert – der Bildungsverordnung in allen drei Amtssprachen auf der Homepage des SBFI.
- Die Zahlung der **Pauschale für die Totalrevision** erfolgt gestaffelt: 2/3 nach Eröffnung der Anhörung und 1/3 nach Veröffentlichung der Bildungsverordnung und des Bildungsplans in allen drei Amtssprachen auf der Homepage des SBFI.
- Die Zahlung der **Pauschale für die Übernahme des Leittextes** erfolgt nach Veröffentlichung der Bildungsverordnung und des Bildungsplans in allen drei Amtssprachen auf der Homepage des SBFI.
- Sollte mit den Arbeiten ein aussergewöhnlich hoher Aufwand verbunden sein, kann ein Gesuch über die ordentliche Projektförderung eingereicht werden.

⁶ Die Überarbeitung der Bildungsverordnung erfolgt durch das SBFI.

⁷ Verfügbar unter: <http://www.sbfi.admin.ch/berufsbildung/01587/01595/01596/01603/index.html?lang=de>

⁸ Die Bildungsverordnung wird durch das SBFI verfasst.

- Das SBFI übernimmt auch die Kosten für die Prüfung der Einhaltung der sprachlichen Qualitätsanforderungen an die Bildungspläne (sprachliche Konsistenzprüfung)⁹. Es wird darauf hingewiesen, dass nur sprachlich einwandfreie und mit der jeweiligen Bildungsverordnung abgestimmte Sprachversionen der Bildungspläne durch das SBFI genehmigt werden. Bei Totalrevisionen erfolgt im Auftrag des SBFI immer eine sprachliche Konsistenzprüfung. Bei Teilrevisionen kann das SBFI je nach Umfang der Änderungen eine sprachliche Konsistenzprüfung durchführen.

8.3 Lehrbetriebsverbände (LBV) (Art. 55 Abs. 1 Bst. j BBG)

Worum geht es?

Ein Lehrbetriebsverband ist „[...] ein Zusammenschluss von mehreren Betrieben zum Zweck, Lernenden in verschiedenen spezialisierten Betrieben eine umfassende Bildung in beruflicher Praxis zu gewährleisten“ (Art. 6 Bst. c BBV).

Das Ziel von Lehrbetriebsverbänden ist die Erweiterung des Lehrstellenangebotes: Kleine und mittlere Betriebe, welche zu spezialisiert sind, um das volle Spektrum von Ausbildungsinhalten abdecken zu können, erhalten so die Möglichkeit, gemeinsam Lernende auszubilden und die Kosten und Aufwände der Ausbildung zu teilen.

Was wird unterstützt?

Das SBFI kann die Etablierung eines Lehrbetriebsverbandes durch eine Anschubfinanzierung unterstützen. Diese bezieht sich einerseits auf die Aufbauarbeiten der Leitorganisation und andererseits auf die Akquisition von Lehrstellen und Verbundbetrieben während der ersten drei Geschäftsjahre. Der Beitrag an die Aufbaukosten umfasst maximal CHF 50'000, derjenige an die Akquisitionskosten bemisst sich aufgrund der Anzahl geschaffener Lehrstellen und beträgt grundsätzlich CHF 5'000 pro neu geschaffener, langfristig verfügbarer Lehrstelle. Grundlage hierfür sind die durchschnittlichen Erfahrungswerte des SBFI bezüglich der bei Leitorganisationen anfallenden Akquisitionskosten pro Lehrstelle.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

1. Für die Beurteilung eines Gesuchs wird ein Businessplan mit folgenden Angaben benötigt:
 - **Geschäftsmodell und Trägerschaft**, insbesondere Einbindung und Mitbestimmungsrechte der Verbundbetriebe (Statuten der Trägerschaft, Reglement der Geschäftsstelle)
 - **Organisation, Aufgaben und Dienstleistungen** der Leitorganisation bzw. Geschäftsstelle
 - **Beteiligte Betriebe beim Start**, erforderliche Anzahl Betriebe für eine langfristig selbsttragende Struktur, Strategie für die Weiterentwicklung
 - **Nachweis** einer genügenden Anzahl Verbundbetriebe für das erste Geschäftsjahr (in jedem Fall Absichtserklärungen)
 - **Marktanalyse/Überlegungen** zum Bedarf an Berufsleuten
 - **Geplante Entwicklung** der Anzahl neu geschaffener Lehrstellen
 - **Zeitplan** der Umsetzungsarbeiten
 - **Finanzplan** unterteilt nach Vorbereitung, Aufbau und Vollausbau, d.h. eine Darstellung der finanziellen Faktoren über die ersten fünf Geschäftsjahre, wobei ersichtlich sein muss, wie hoch der Betriebsbeitrag eines Verbundbetriebes an die Leitorganisation ist und auf welchen Grundlagen er beruht.

⁹ Vgl. Dokument zur sprachlichen Konsistenzprüfung unter:
<http://www.sbf.admin.ch/berufsbildung/01587/01595/01596/01603/index.html?lang=de>

2. Der Rotationsplan über die gesamte Grundbildungszeit ist vor Ausbildungsbeginn einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann das SBFI bestimmen, dass keine Rotation erforderlich ist.
3. Der Lehrbetriebsverbund muss über eine Ausbildungsbewilligung des zuständigen Kantons für die betreffenden beruflichen Grundbildungen verfügen.
4. Vom vierten Geschäftsjahr an muss der Verbund selbsttragend sein. Sind im ersten Jahr keine Wirkungen erkennbar, wird die Subventionierung des SBFI abgebrochen.
5. Unterstützungsberechtigt sind Verbundmodelle, bei welchen sich Betriebe zusammenschliessen und gemeinsam Lernende ausbilden. Die Leitung kann dabei von einer der beteiligten Unternehmungen oder von einer externen Geschäftsstelle übernommen werden.
6. Externe Geschäftsstellen, welche administrative Aufgaben zur Entlastung von selbständig ausbildenden Lehrbetrieben übernehmen, werden nicht subventioniert. Ebenso wenig werden Ausbildungszentren und Basislehrjahre finanziell unterstützt.
7. Allfällige zusätzliche Massnahmen zur individuellen Begleitung von Lernenden im Rahmen des Lehrbetriebsverbundes (z.B. Coaching) müssen mit dem jeweiligen kantonalen Gesamtkonzept zur Integration von Jugendlichen in die Berufsbildung abgestimmt sein.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Aufgrund der Eigenheiten von Lehrbetriebsverbund-Aufbauprojekten ist das **spezifische Gesuchsformular für Lehrbetriebsverbände** auszufüllen. Zusätzlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Businessplan, inklusive aller oben erwähnten Elemente
- Rotationsplan (kann nachgereicht werden)
- Kopie der Ausbildungsbewilligung des Kantons (kann nachgereicht werden)

8.4 Berufsmarketing (Art. 55 Abs. 1 Bst. j BBG)

Worum geht es?

Bei Massnahmen des Berufsmarketing soll das Image eines Berufes, einer Branche oder der Berufsbildung insgesamt verbessert werden. Ziel ist es, möglichst viele Jugendliche für den Einstieg in die Berufsbildung zu sensibilisieren. Adressaten von Massnahmen sind neben Jugendlichen auch Eltern, Lehrer und die allgemeine Öffentlichkeit.

Beim Berufsmarketing geht das SBFI grundsätzlich vom «ureigenen Interesse» der Organisationen der Arbeitswelt aus. Es ist somit die Aufgabe der Branchenverbände selber, ihre Berufe zu bewerben. Falls mit einer Untersuchung/Studie ein sich abzeichnender Fachkräftemangel in einer Branche belegt wird, kann das SBFI von dieser Praxis abweichen. Die Kosten für den Einsatz von Massenmedien sind von der Unterstützung durch das SBFI ausgenommen.

Was wird unterstützt?

Für Projekte des Berufsmarketing, welche die untenstehenden Kriterien erfüllen, übernimmt das SBFI im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen anteilmässig die Kosten für die Erstellung des Marketingkonzepts und die Evaluation des Projekts sowie, während limitierter Zeit, die Kosten für Administration, Projektleitung und Mitarbeitende.

Die Kosten für den Einsatz von Massenmedien (Fernsehen, Radio, Zeitungen etc.) werden vom Bund nicht übernommen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

1. Es handelt sich um eine Problemstellung von nationaler Bedeutung, wie zum Beispiel ein Mangel an qualifizierten Fachkräften in einer bestimmten Region/Branche oder zu wenige Frauen in technischen Berufen. Die Problemstellung muss anhand von Untersuchungen/ Studien ausreichend belegt sein.
2. Das Marketingkonzept wird in Zusammenarbeit mit einem nationalen Branchenverband erstellt.
3. Das Projekt ist abgestimmt mit der Berufsbildungskampagne des Bundes.
4. Die Massnahmen sind zielgruppenorientiert angelegt.
5. Die Trägerschaft des Gesuchs verfügt nicht über ausreichende Eigenmittel, um das Projekt selber zu finanzieren.

Die Marketingmassnahmen sind mit den existierenden Informationsdienstleistungen des SDBB abgestimmt.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Gesuchsformular
- Finanzformular
- Organigramm der Projektorganisation
- Untersuchung/Studie (gemäss Punkt 1. der Bedingungen)

8.5 Berufsschauen (Art. 55 Abs. 1 Bst. b BBG)

Worum geht es?

Berufsschauen werden vom SBFJ nach Art. 55 Abs. 1 Bst. b BBG gefördert. Sie verfolgen das Ziel, einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt und Qualität der Berufsbildung aufzuzeigen. Schüler/innen, Lehrpersonen, Eltern und weitere Bildungsinteressierte können sich an den Berufsschauen über das Ausbildungsangebot in verschiedensten Berufen, über berufliche Karrierewege und Weiterbildungsmöglichkeiten informieren.

Was wird unterstützt?

Das SBFJ kann Berufsschauen unterstützen, wenn diese regional durchgeführt werden, ins kantonale Lehrstellenmarketing integriert sind und eine breit abgestützte Trägerschaft (Kantone, Wirtschaft) aufweisen. Die finanzielle Unterstützung setzt sich aus einem Sockelbeitrag und Beiträgen für zusätzliche Leistungen zusammen:

- **Sockelbeitrag:** Der Sockelbeitrag deckt die üblichen Organisationskosten (Projektleitung, Administration, Mieten etc.). Er richtet sich pauschal nach der Grösse der Veranstaltung. Er berechnet sich durch die Multiplikation der Ausstellungsfläche (von Ständen benutzte Fläche) in m² und der Dauer des Anlasses (Anzahl Stunden, während denen die Stände zugänglich sind).
Ausstellungsflächen, die für Berufsmeisterschaften benutzt werden, gelten als von Ständen benutzte Flächen.
- **Zusätzliche Leistungen:** Zusätzliche Leistungen, welche die Veranstalter erbringen, werden separat im Umfang von höchstens 60 Prozent des Aufwandes (in begründeten Ausnahmen bis zu 80 Prozent des Aufwandes) abgegolten. Damit die zusätzlichen Leistungen geltend gemacht werden können, muss ein entsprechendes Budget vorgelegt werden.

Abgegolten werden folgende zusätzliche Leistungen:

- Spezielle Programme für Eltern, Angehörige und Lehrpersonen.
- Besondere Anstrengungen für die Integration von Jugendlichen mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Schwierigkeiten.
- Werbematerialien, Informationstafeln, Pressemitteilungen etc. in mehreren Amtssprachen des Bundes.
- Besondere Anstrengungen für die Gleichstellung von Mann und Frau.
- Spezielle Programme zur Förderung der Berufsmaturität.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

1. Die **Berufsbildung** steht im Vordergrund. Mehr als die Hälfte der Stände betrifft sie direkt. Ausbildungen, die nicht zu eidgenössisch anerkannten Berufsbildungsabschlüssen führen, bleiben in der Minderheit. Präsentiert werden primär Berufe und nicht einzelne Arbeitgeber.
2. **Verbundpartnerschaft:** Es handelt sich entweder um einen gemeinsamen Anlass eines bzw. mehrerer Kantone und der Wirtschaft oder um einen Anlass der Wirtschaft, der von einem bzw. mehreren Kantonen unterstützt wird. Beide Partner nehmen mit Ständen an der Veranstaltung teil. Die Kantone sind für die Koordination und den Erfahrungsaustausch innerhalb der Grossregion zuständig. Werden in derselben Grossregion mehrere Berufsschauen durchgeführt, sorgen die Kantone dafür, dass sie zeitlich gestaffelt stattfinden, damit möglichst jedes Jahr eine Berufsschau innerhalb der Grossregion stattfindet.
3. Das **Angebot muss umfassend** sein. Folgende Branchen sind vertreten:
 - Land- und forstwirtschaftliche Berufe, Berufe der Tierzucht
 - Produktionsberufe in der Industrie und im Gewerbe (ohne Bau)
 - Technische Berufe sowie Informatikberufe
 - Berufe des Bau- und Ausbaugewerbes und des Bergbaus
 - Handels- und Verkehrsberufe
 - Berufe des Gastgewerbes und Berufe zur Erbringung persönlicher Dienstleistungen
 - Berufe des Managements und der Administration, des Bank- und Versicherungsgewerbes und des Rechtswesens
 - Gesundheits-, Lehr- und Kulturberufe, WissenschaftlerVon dieser Bedingung kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.
4. Der **Eintritt für Jugendliche** bis 20 Jahre ist **kostenlos**.
5. **Gleichberechtigung:** Beide Geschlechter werden von der Veranstaltung gleichermassen angesprochen. Dies gilt insbesondere für Flyer, Plakate etc.
6. Die Veranstalter weisen öffentlich darauf hin (z.B. auf Plakaten/Flyern), dass der Anlass vom Bund mitfinanziert wird.

Weitere Informationen

- Die Kosten, die den einzelnen Ausstellern für Erstellung und Betrieb ihrer Stände erwachsen, gehören nicht zum Budget der Veranstaltung und können vom Bund nicht abgegolten werden.
- Berufsschauen sind nicht gewinnorientiert. Erwirtschaftet ein Veranstalter einen Gewinn, wird die Subvention entsprechend gekürzt.

- Das SBFI kann die Gesuchsteller verpflichten, für Berufsbildungsmarketingkampagnen des Bundes einen angemessenen Platz zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Gesuchseingabe haben die Gesuchsteller anzugeben, welche Massnahmen sie in ihre Veranstaltung einbinden können (Checkliste Basis-Massnahmen).

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Das Gesuch wird vor Beginn der Berufsschau beim SBFI mittels des **spezifischen Gesuchformulars für Berufsschauen** eingereicht. Beizulegen sind:

- Belege für die Mitarbeit des Kantons im Steuerungsausschuss der Veranstaltung, sowie die Teilnahme des Kantons mit einem oder mehreren Ständen;
- Eine Liste der Standbetreiber. Falls diese zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht bekannt ist, ist sie später nachzureichen;
- Belege für die Koordination mit anderen Berufsschauen in derselben Grossregion;
- Organigramm der Berufsschau;
- Plan mit den Angaben (in m²) welche Flächen mit Ständen belegt sind. Falls der Plan zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vorhanden ist, ist er später nachzureichen;
- Detailliertes Budget.

8.6 Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten (Art. 55 Abs. 1 Bst. c BBG)

Worum geht es?

Das SBFI kann die Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten für die berufliche Grundbildung, namentlich zum Einsatz für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und in überbetrieblichen Kursen (dritter Lernort) unterstützen

Was wird unterstützt?

Bei der Erstellung von Lehrmitteln für sprachliche Minderheiten übernimmt der Bund die Kosten für die Übersetzung und das Korrekturlektorat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlung der CREME (Commission romande pour l'évaluation des moyens d'enseignement) und der GLIMI (Gruppo di lingua Italiana per i materiali d'insegnamento).

Als Lehrmittel gelten didaktisch-pädagogisch-methodische Mittel für den Unterricht an Berufsfachschulen und an dritten Lernorten (überbetriebliche Kurse). Diese dienen der Wissensvermittlung und beziehen sich auf die in Bildungsverordnung und Bildungsplan des jeweiligen Berufs festgelegten Leistungsziele bzw. Handlungskompetenzen.

Übersetzungen von Lehrmitteln für den allgemeinbildenden Unterricht werden nicht unterstützt.

Für die Übersetzung von E-Learning Lehrmitteln ist dem Gesuch eine ausführliche Begründung beizulegen, welche den Mehrwert gegenüber konventionellen Lehrmitteln erläutert und den Einsatz der E-Learning Lehrmittel beschreibt.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

1. Das Gesuch kann von einer Organisation der Arbeitswelt, einem Verlag oder Dritten beim SBFI eingereicht werden.

2. Das Gesuch wird vor Erstellung des Lehrmittels gestellt. Die Bedürfnisse der französisch- und italienischsprachigen Schweiz werden einbezogen.
3. Das Konkordat der CREME und der GLIMI prüft den Bedarf an dem entsprechenden Lehrmittel und verfasst eine Empfehlung zu Handen des SBFI. Fällt sein Urteil positiv aus, finanziert es die Übersetzung selber oder empfiehlt dem SBFI die Subventionierung des Vorhabens.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

- Gesuchsformular
- Wird das Gesuch von einem Verlag oder Dritten eingereicht: Einverständnis der betroffenen OdA mit dem Übersetzungsvorhaben in Form einer schriftlichen Erklärung. Das Finanzformular muss nicht ausgefüllt werden.

8.7 Unterstützungsbeiträge zum Erstellen eines Qualifikationsprofils und von Bestehensregeln auf der Basis geltender Bildungsverordnungen (Pauschalfinanzierung)

Die Kriterien für diese Unterstützungsbeiträge sind online abrufbar unter www.sbf.admin.ch → Themen → Bildung → Berufsbildung → Validierung von Bildungsleistungen → Leitfaden und Zusatzdokumente → Validierungsinstrumente.

8.8 Pauschale Unterstützung der Neuerarbeitung, Total- oder Teilrevision von Berufs- oder höheren Fachprüfungen und Rahmenlehrplänen HF (Art. 54 BBG)

Worum geht es?

Die Neuerarbeitung, Total- oder Teilrevision von Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Art. 28 BBG und die Neuerarbeitung, Total- oder Teilrevision von Rahmenlehrplänen HF nach Art. 29 BBG hat für die Trägerschaften einen Mehraufwand zur Folge. Er wird gestützt auf Art. 54 BBG abgegolten.

Was wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in der Regel pauschal. Abgegolten wird folgender Mehraufwand:

- Innovations-Charakter, Bedarfs- und Kompetenzorientierung
- Einkauf von fachlicher Begleitung
- Erweiterung / Entwicklung des Berufsfelds
- Gesamtschweizerische Koordination inkl. Übersetzungsaufwand
- Einstufung in den nationalen Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR-BB)
- (Neu-)Strukturierung der Angebote der höheren Berufsbildung innerhalb der Branche

Sofern der oben aufgeführte Mehraufwand im Rahmen einer Neuerarbeitung, Total- oder Teilrevision der Grundlagendokumente der höheren Berufsbildung anfällt, wird er gemäss den Bestimmungen für die Subvention solcher Prozesse abgegolten. Für geringfügige Anpassungen

von Prüfungsordnungen oder Rahmenlehrplänen werden keine Beiträge entrichtet. Die Umsetzung der Prüfungsordnungen und Rahmenlehrpläne ist Sache der Trägerschaften.

Weitere Informationen

Der Bundesbeitrag beträgt in der Regel CHF 70'000 für die Neuerarbeitung oder Totalrevision einer Berufs- oder höheren Fachprüfung und CHF 90'000 für die Neuerarbeitung oder Totalrevision eines Rahmenlehrplans HF.

Der Bundesbeitrag für die Teilrevision einer Berufs- oder höheren Fachprüfung beträgt in der Regel CHF 20'000, der Betrag für die Teilrevision eines Rahmenlehrplans beträgt CHF 30'000.

- Trägerschaften, welche zwei Prüfungsstufen erarbeiten, können Synergien nutzen. Entsprechend werden für die Neuerarbeitung oder Totalrevision zweier Prüfungsstufen (Berufs- und höhere Fachprüfung) CHF 100'000 ausbezahlt. Darin enthalten sind Beiträge an externe Beratung, Übersetzungen und NQR-BB Einstufung.
- Für die Durchführung von umfassenden vorbereitenden Abklärungen (Bedarfs- und Berufsfeldanalyse, Zielsetzungen, Koordinierung von Trägerschaften) inkl. Ergebnisbericht als Entscheidungsgrundlage können bei Bedarf zusätzlich CHF 20'000 ausbezahlt werden.
- Für die Teilrevision einer bereits kompetenzorientierten eidgenössischen Prüfung wird eine Pauschale von CHF 20'000 ausbezahlt. Für die Teilrevision von zwei Prüfungsstufen wird eine Pauschale von CHF 30'000 ausbezahlt.
- Für die Neuerarbeitung oder Totalrevision eines Rahmenlehrplans HF wird eine Pauschale von CHF 90'000 ausbezahlt. Darin enthalten sind Beiträge an externe Beratung, Übersetzungen und NQR-BB Einstufung.
- Für die Teilrevision eines Rahmenlehrplans HF wird eine Pauschale von CHF 30'000 ausbezahlt.
- Anstelle der Pauschale kann der besondere Aufwand auch über die ordentliche Projektförderung geltend gemacht werden (Budget, Meilensteine).

Zahlungsmodus

Die Beiträge werden in der Regel in drei Teilzahlungen gemäss Meilensteinen ausgerichtet. Das SBFI kann in begründeten Fällen mehr Meilensteine und Teilzahlungen definieren. Die Schlusszahlung wird jeweils nach Genehmigung der Dokumente durch das SBFI fällig.

Vorgehen und einzureichende Unterlagen

Dem SBFI wird ein Antrag auf Neuerarbeitung, Total- oder Teilrevision einer eidgenössischen Prüfung oder eines Rahmenlehrplans HF eingereicht. Nach Zustimmung der Abteilung höhere Berufsbildung zum Vorhaben kann die Trägerschaft Antrag auf eine pauschale finanzielle Unterstützung stellen. Der Antrag erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Verfügung und Auszahlung des Bundesbeitrags erfolgt nach der Kontrolle der formalen Vollständigkeit des Antrags durch das SBFI.

8.9 Unterstützung der Einstufung in den nationalen Qualifikationsrahmen für die Abschlüsse der Berufsbildung (Art. 54 BBG)

Worum geht es?

Der Prozess der Einstufung der Abschlüsse der Berufsbildung in den nationalen Qualifikationsrahmen für die Berufsbildung (NQR Berufsbildung) hat für die Trägerschaften einen Mehraufwand bei der Erarbeitung des Einstufungsantrags und der dazugehörigen Dokumente zur Folge. Er wird gestützt auf Art. 54 BBG abgegolten.

Was wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in der Regel pauschal. Abgegolten wird folgender Mehraufwand:

- Erarbeitung und Einreichung der Anträge auf Einstufung der jeweiligen Abschlüsse der Berufsbildung in den NQR Berufsbildung durch die Trägerschaften, inklusive Erarbeitung der dazugehörigen Zeugniserläuterungen oder Diplomzusätze
- Hierzu erforderliche Koordinationsarbeiten innerhalb der Trägerschaft
- Falls Bedarf: Einkauf von fachlicher Begleitung

Sofern der oben aufgeführte Mehraufwand im Rahmen einer Total- bzw. Teilrevision einer Verordnung über die berufliche Grundbildung oder der Grundlagendokumente der höheren Berufsbildung anfällt, wird er gemäss den Bestimmungen für die Subvention solcher Prozesse abgegolten.

Weitere Informationen

Der Bundesbeitrag beträgt **CHF 3'600 pro eingestuftem Abschluss der Berufsbildung**.

- Bei Abschlüssen mit mehreren Fachrichtungen oder Branchen, welche die Erarbeitung von mehr als einer Zeugniserläuterung zur Folge haben, ist **pro zusätzlicher Zeugniserläuterung ein zusätzlicher Bundesbeitrag von CHF 200 vorgesehen**.
- Für Abschlüsse der Berufsbildung, welche von mehreren Organisation der Arbeitswelt getragen werden, kann jeweils nur einmal der Bundesbeitrag beantragt werden. Die Trägerschaft koordiniert sich intern und definiert die Organisation der Arbeitswelt, welche den Antrag auf Einstufung und auf Auszahlung des Bundesbeitrags einreicht.
- Die Kosten für die Konsistenzprüfung und die Übersetzung der Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze übernimmt das SBFI.
- Anstelle der Pauschale kann der besondere Aufwand auch über die ordentliche Projektförderung geltend gemacht werden (Budget, Meilensteine).

Vorgehen und einzureichende Unterlagen

Zum Zeitpunkt der Einreichung der Anträge auf Einstufung von Abschlüssen der Berufsbildung in den NQR Berufsbildung beim SBFI kann die Trägerschaft Antrag auf pauschale finanzielle Unterstützung stellen. Der Antrag erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Teil des Formulars für den Einstufungsantrag. Die Verfügung und Auszahlung des Bundesbeitrags erfolgt nach der Kontrolle der formalen Vollständigkeit des Antrags durch das SBFI.

Fristen

Anträge auf Einstufung von Abschlüssen der Berufsbildung in den NQR Berufsbildung inklusive des Antrags auf finanzielle Unterstützung durch den Bund sind spätestens 6 Monate vor dem gewünschten offiziellen Publikationsdatum der Einstufungen einzureichen. Hierbei ist zudem

beachten, dass der Zeitpunkt der Einreichung vorgängig mittels des Ticketing-Systems des SBFI festzulegen ist. Die jährlich vorgesehenen offiziellen Publikationsdaten sind jeweils der 1. Januar und der 1. Juli.

8.10 Unterstützung der Erarbeitung von begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Worum geht es?

Der Prozess der Erarbeitung von begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (Anhang 2 des Bildungsplans) hat für die Trägerschaften von betroffenen beruflichen Grundbildungen einen Mehraufwand zur Folge. Er wird gestützt auf Art. 54 BBG abgegolten.

Was wird unterstützt?

Die Unterstützung erfolgt in der Regel pauschal. Abgegolten wird folgender Mehraufwand:

- Erarbeitung und Einreichung des Antrags auf Genehmigung von Anhang 2 des Bildungsplans; Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Hierzu erforderliche Koordinationsarbeiten innerhalb der Trägerschaft
- Einkauf von fachlicher Begleitung (ASA-Spezialist/in)
- Übersetzungskosten

Vorgehen und weitere Informationen

Der Bundesbeitrag beträgt CHF 5'000 pro berufliche Grundbildung.

- Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Genehmigung von Anhang 2 beim SBFI kann die Trägerschaft Antrag auf pauschale finanzielle Unterstützung stellen. Der Antrag für den Bundesbeitrag erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Teil des Formulars für den Antrag auf Genehmigung von Anhang 2. Die Auszahlung erfolgt nach Genehmigung und Übersetzung des Anhangs 2 in die drei Amtssprachen.
- Für berufliche Grundbildungen, die von mehreren Organisationen der Arbeitswelt getragen werden, kann jeweils nur einmal der Bundesbeitrag beantragt werden. Die Trägerschaft koordiniert sich intern und definiert die Organisation der Arbeitswelt, welche den Antrag Genehmigung von Anhang 2 und auf Auszahlung des Bundesbeitrags einreicht.
- Anstelle der Pauschale kann der besondere Aufwand auch über die ordentliche Projektförderung geltend gemacht werden (Budget, Meilensteine).

Das Antragsformular und weitere Informationen finden sich auf der Website des SBFI unter: <http://www.sbf.admin.ch/jugendarbeitsschutz>.

8.11 Internationale Berufsbildungszusammenarbeit IBBZ

Worum geht es?

Projekte und Massnahmen von Schweizer Akteuren, welche eine internationale Zusammenarbeit in der Berufsbildung anstreben, können vom SBFI als besondere Leistungen im öffentlichen Interesse subventioniert werden, sofern diese zur Stärkung der schweizerischen Berufsbildung auf internationaler Ebene beitragen. Solche Projekte und Massnahmen können gefördert werden,

wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (siehe unten). Diese stützen sich auf die **Strategie zur Internationalen Berufsbildungszusammenarbeit des SBFI** (März 2014).

Was wird unterstützt?

Das Spektrum von möglichen Projekten und Massnahmen umfasst unter anderem, aber nicht ausschliesslich:

- Internationale Projekte und Massnahmen zum Transfer von Schweizer Berufsbildungsexpertise
- Internationale Projekte und Massnahmen zur Sicherung der Qualität und der Nachhaltigkeit sowie zum Schutz der Reputation der Schweizer Berufsbildung
- Internationale Projekte und Massnahmen zur Promotion und Vernetzung der Schweizer Berufsbildung und seiner Akteure mit ausländischen und/oder internationalen Akteuren

Internationale Projekte und Massnahmen können mit Akteuren aus Partnerländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden.

Im Rahmen solcher Aktivitäten kann der Bund Kosten für Personal, Sachmittel und Dienstleistungen subventionieren, jedoch nicht für den Aufbau und den Erhalt von Infrastrukturen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

1. Das vorgesehene Projekt oder die Massnahme **trägt langfristig zur Stärkung der schweizerischen Berufsbildung auf internationaler Ebene bei** (z.B. Sichtbarkeit, Positionierung und/oder Anerkennung der schweizerischen Berufsbildung). Das Projekt oder die Massnahme darf nicht ausschliesslich Partikularinteressen fördern, sondern muss einen generellen Nutzen für die schweizerische Berufsbildung aufweisen.
2. Wenn das Projekt oder die Massnahme den **Transfer von Schweizer Berufsbildungsexpertise** vorsieht, ist diese verfügbar: Ein oder mehrere **Schweizer Akteure** sind im Rahmen des Projekts oder der Massnahme **bereit, die benötigte spezifische Expertise einzubringen**.
3. Wenn das Projekt oder die Massnahme **Verbundpartner in der Schweiz** betrifft, **unterstützen diese das Projekt oder die Massnahme** (ideell und/oder finanziell) **und sind einbezogen** oder selbst in der Trägerschaft. Dies gilt insbesondere für die für eine Branche und Berufe **zuständigen Organisationen der Arbeitswelt**.
4. Wenn das Projekt oder die Massnahme die **Kooperation zwischen Schweizer Akteuren und Akteuren aus einem Partnerland** vorsieht, müssen folgende Punkte erfüllt sein:
 - a) Das vorgesehene Partnerland in dem oder mit dem das Projekt oder die Massnahme durchgeführt werden soll zählt zu den **prioritären Partnerländern des SBFI für die internationale Berufsbildungszusammenarbeit**. Zudem bestehen gute Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Kooperation (insbesondere Beziehungen zur Schweiz und allgemeinen Bedingungen im Partnerland).
 - b) Die für Bildung bzw. Berufsbildung zuständigen **Behörden** des vorgesehenen Partnerlandes haben **ein nachweisliches Interesse an der Zusammenarbeit mit der Schweiz im Bereich der Berufsbildung bekundet und unterstützen die vorgesehene Massnahme (politisch-ideell und/oder finanziell)**.
 - c) Im vorgesehenen Partnerland sind **die relevanten wirtschaftlichen Akteure einbezogen oder selbst in der Trägerschaft** der Massnahme oder des Projekts. Grundsätzlich ist dabei der Rolle von Unternehmen als zentrale Akteure der Berufsbildung Rechnung zu tragen.
 - d) Projekte oder Massnahmen zum Transfer von Schweizer Berufsbildungsexpertise in ein Partnerland verfügen zudem über das Potential, **Inputs für die (Weiter-)Entwicklung**

des Berufsbildungssystems des Partnerlandes zu generieren, und streben eine **nachhaltige Wirkung** an.

5. Es sind **Massnahmen zur Sicherung der Qualität** und insbesondere zum Schutz der **Reputation der schweizerischen Berufsbildung** definiert. Das SBFI kann Auflagen bezüglich der zu erfüllenden Qualitätskriterien formulieren.

Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Gesuchs- und Finanzformular, sowie nach Absprache ggf. zusätzlich:

- Businessplan inkl. Finanzplan
- Kommunikationskonzept

9 Anhang

Rechtliche Bestimmungen

Berufsbildungsgesetz

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (Sozialpartner, Berufsverbände, andere zuständige Organisationen und andere Anbieter der Berufsbildung). Sie streben ein genügendes Angebot im Bereich der Berufsbildung, insbesondere in zukunftsfähigen Berufsfeldern an.

² Die Massnahmen des Bundes zielen darauf ab, die Initiative der Kantone und der Organisationen der Arbeitswelt so weit als möglich mit finanziellen und anderen Mitteln zu fördern.

³ Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes:

- a. arbeiten Bund, Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt zusammen;
- b. arbeiten die Kantone und die Organisationen der Arbeitswelt auch je unter sich zusammen.

Berufsbildungsverordnung

Art. 66 Verfahren der Beitragsgewährung (Art. 57 BBG)

¹ Das SBFJ erlässt Richtlinien über die Gesuchstellung, die Budgetierung und die Abrechnung von Vorhaben nach den Artikeln 54-56 BBG.

2-4 [...]